



**Gemeinde Hedingen**

---

**Verordnung  
über das Parkieren von  
Motorfahrzeugen auf  
öffentlichem Grund  
(Parkierungsverordnung)**

**vom 12. Juni 2008**

# **Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung)**

(vom 12. Juni 2008)

In dieser Verordnung gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1**

Grundsatz

Diese Verordnung regelt das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund innerhalb der Gemeinde Hedingen.

### **Art. 2**

Vorbehalt  
übergeordneten Rechts

Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung, gehen dieser Verordnung vor.

### **Art. 3**

Begriffe

<sup>1</sup> Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge sowie Anhänger (inkl. Lastwagenanhänger, Wohnwagen, usw.). Davon ausgenommen sind Motorräder und Motorfahrräder.

<sup>2</sup> Als öffentlicher Grund gelten alle öffentlichen Strassen und Plätze sowie allgemein zugängliche Parkplätze, die im Eigentum der Gemeinde stehen.

### **Art. 4**

Lastwagen und  
Spezialfahrzeuge

Die zuständige Behörde kann für das regelmässige Parkieren von schweren Motorfahrzeugen (Gesellschafts- und Lastwagen) sowie Anhängern und Spezialfahrzeugen zusätzliche Vorschriften erlassen. Diese können

- die Halter verpflichten, bestimmte Plätze zu meiden oder zu benutzen,
- das Parkieren solcher Fahrzeuge ganz verbieten oder
- einer Gebührenpflicht unterstellen.

## II. Parkieren tagsüber

### Art. 5

<sup>1</sup> Innerhalb des im Plan gemäss Anhang ausgeschiedenen Gebietes gilt von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 19.00 Uhr grundsätzlich eine Parkzeitbeschränkung von 6 Stunden. Parkzeitbeschränkungen

<sup>2</sup> Darüber hinaus können stellenweise abweichende Parkzeitbeschränkungen verfügt werden.

### Art. 6

<sup>1</sup> Von der grundsätzlichen Parkzeitbeschränkung gemäss Art. 5 Abs. 1 können teilweise oder ganz befreit werden Ausnahmen

- Fahrzeuge von Haltern mit Wohnsitz in Hedingen sowie deren Besuchern,
- Fahrzeuge von Handwerkern und Gewerbetreibenden, für die Zeit, in der sie in Hedingen ihrer Arbeit nachgehen.
- Fahrzeuge von Arbeitnehmern mit Arbeitsplatz in Hedingen.

<sup>2</sup> Ausnahmen sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Bewilligung ist jeweils vorgängig einzuholen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen über den Vollzug der Ausnahmeregelung.

### Art. 7

<sup>1</sup> Die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 6 berechtigt zum unbeschränkten Parkieren mit einem speziell bezeichneten Fahrzeug in allen Gebieten, in denen die grundsätzliche Parkzeitbeschränkung gemäss Art. 5 Abs. 1 gilt. Inhalt einer Ausnahmegewilligung

<sup>2</sup> Die Ausnahmegewilligung entbindet aber nicht von

- einer allfälligen weitergehenden Parkzeitbeschränkung und Gebührenpflicht sowie von
- einer Bewilligungspflicht für das nächtliche Dauerparkieren.

<sup>3</sup> Die Ausnahmegewilligung gewährt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

### III. Nächtliches Dauerparkieren

#### Art. 8

Grundsatz

<sup>1</sup> Das nächtliche Dauerparkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund innerhalb des im Plan gemäss Anhang ausgeschiedenen Gebietes gilt als gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeindegebrauch.

<sup>2</sup> Nächtliches Dauerparkieren liegt vor, wenn ein Fahrzeug regelmässig zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auf öffentlichem Grund parkiert wird.

<sup>3</sup> Wer ein Fahrzeug im Sinne von Art. 8 Abs. 2 abstellt, wird gebührenpflichtig und hat dies innert 30 Tagen nach Eintritt der Gebührenpflicht der Gemeindeverwaltung zu melden.

<sup>4</sup> Die Einhaltung dieser Vorschrift wird durch Kontrollen überwacht, wobei regelmässiges Parkieren im Sinne dieser Verordnung unter anderem auch dann gegeben ist, wenn festgestellt wird, dass ein Fahrzeug bei mindestens 3 aufeinander folgenden Kontrollen innerhalb von 3 Monaten auf öffentlichem Grund abgestellt ist.

#### Art. 9

Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Gebührenpflichtig sind Halter von Fahrzeugen, die ihr Fahrzeug gemäss den Grundsätzen von Art. 8 auf öffentlichem Grund abstellen, und zwar unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz in Hedingen haben oder nicht.

<sup>2</sup> Den Fahrzeughaltern gleichgestellt sind Personen, denen ein Fahrzeug während längerer Dauer zur selbständigen Benützung überlassen wird.

<sup>3</sup> Die Gebührenpflicht dauert so lange, wie das Fahrzeug gemäss den Grundsätzen von Art. 8 auf öffentlichem Grund abgestellt wird.

<sup>4</sup> Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem die Gebührenpflicht nachgewiesen werden kann. Die Gebührenforderung verjährt nach 5 Jahren.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen über den Vollzug der Gebührenpflicht.

## Art. 10

<sup>1</sup> Das Bezahlen der entsprechenden Gebühr berechtigt zum nächtlichen Dauerparkieren gemäss Art. 8 mit dem speziell bezeichneten Fahrzeug. Folgen der Gebührenpflicht

<sup>2</sup> Diese Berechtigung entbindet aber nicht von einer allfälligen weitergehenden Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht.

<sup>3</sup> Die Berechtigung gewährt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

## IV. Gebühren

### Art. 11

<sup>1</sup> Die Gebühren für eine Ausnahmegewilligung von der Parkzeitbeschränkung nach Art. 5 betragen: Parkieren tagsüber

	Franken pro Tag	Franken pro Mo- nat	Franken pro Jahr
für leichte Motorfahrzeuge, Anhänger an leichten Motorfahrzeugen oder dreirädrige Motorfahrzeuge	3.00	30.00	300.00
für schwere Motorfahrzeuge, Anhänger an schweren Motorfahrzeugen oder Spezialfahrzeuge	6.00	60.00	600.00

<sup>2</sup> Jedem Haushalt in Hedingen werden pro Jahr gratis 3 Tageskarten für leichte Motorfahrzeuge, Anhänger an leichten Motorfahrzeugen oder dreirädrige Motorfahrzeuge abgegeben

### Art. 12

Die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren betragen:

Nächtliches  
Dauerparkieren

	Franken pro Monat	Franken pro Jahr
für leichte Motorfahrzeuge, Anhänger an leichten Motorfahrzeugen oder dreirädrige Motorfahrzeuge	30.00	300.00
für schwere Motorfahrzeuge, Anhänger an schweren Motorfahrzeugen oder Spezialfahrzeuge	60.00	600.00

### **Art. 13**

Kombination

Beansprucht jemand sowohl eine Ausnahmegewilligung von der Parkzeitbeschränkung wie auch eine Bewilligung für nächtliches Dauerparkieren, so betragen die Gebühren 75% der zusammengezählten Einzelgebühren.

### **Art. 14**

Gebührenanpassung

Der Gemeinderat ist befugt, die vorstehenden Ansätze bei Bedarf anzupassen.

### **Art. 15**

Rückerstattung

<sup>1</sup> Ist ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht mehr auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren, auf Gesuch hin, zurückerstattet. Dabei fallen aber nur volle Monate in Betracht.

<sup>2</sup> Bei Verlust der Parkkarte kann gegen eine vom Gemeinderat festzulegende Gebühr eine Ersatzkarte beantragt werden.

### **Art. 16**

Gebührenverwendung

Die Einnahmen aus den Gebühren im Rahmen dieser Verordnung fliessen einem Spezialfinanzierungskonto zu, welches für folgende Zwecke zu verwenden ist:

- Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs
- Massnahmen zur Förderung der nachhaltigen Mobilität
- Errichtung, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Parkplätzen
- Schaffung von Fuss- und Fahrradverbindungen

### **Art. 17**

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen über den Vollzug der Gebührenerhebung.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 18

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich wer der Meldepflicht nicht nachkommt, wer den mit der Abklärung der Gebührenpflicht beauftragten Organen unwahre Angaben macht oder wer die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft. Die Bussen richten sich nach der Polizeiverordnung der Gemeinde Hedingen bzw. kantonalem Recht. Strafbestimmungen

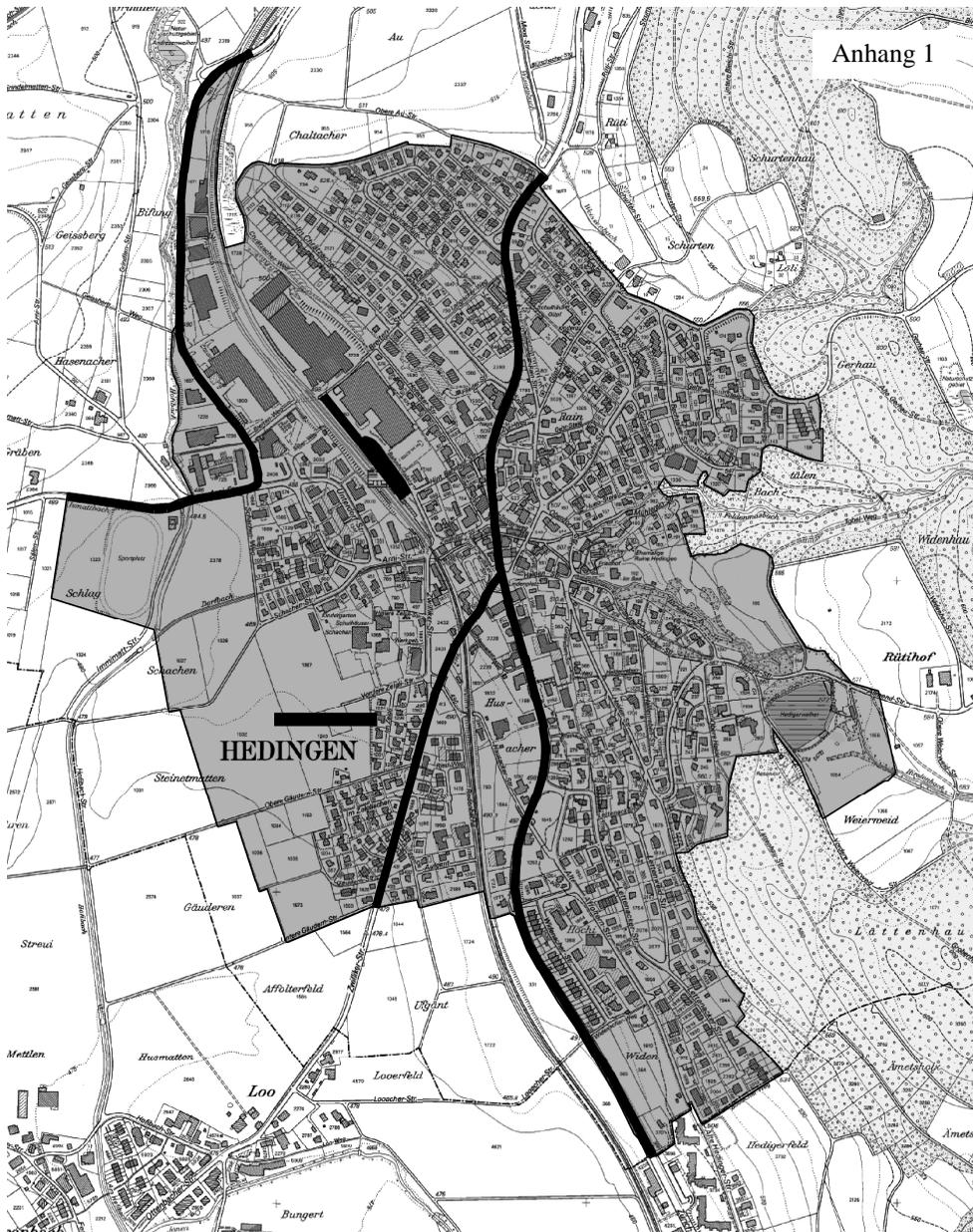
### Art. 19

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Er ist dabei befugt, den Vollzug ganz oder teilweise einem anderen Organ zu delegieren. Vollzug

### Art. 20

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Inkrafttreten

Anhang 1



-  Gebiet mit Parkzeitbeschränkung gemäss Art. 5
-  von der Parkzeitbeschränkung ausgenommen